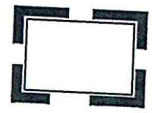
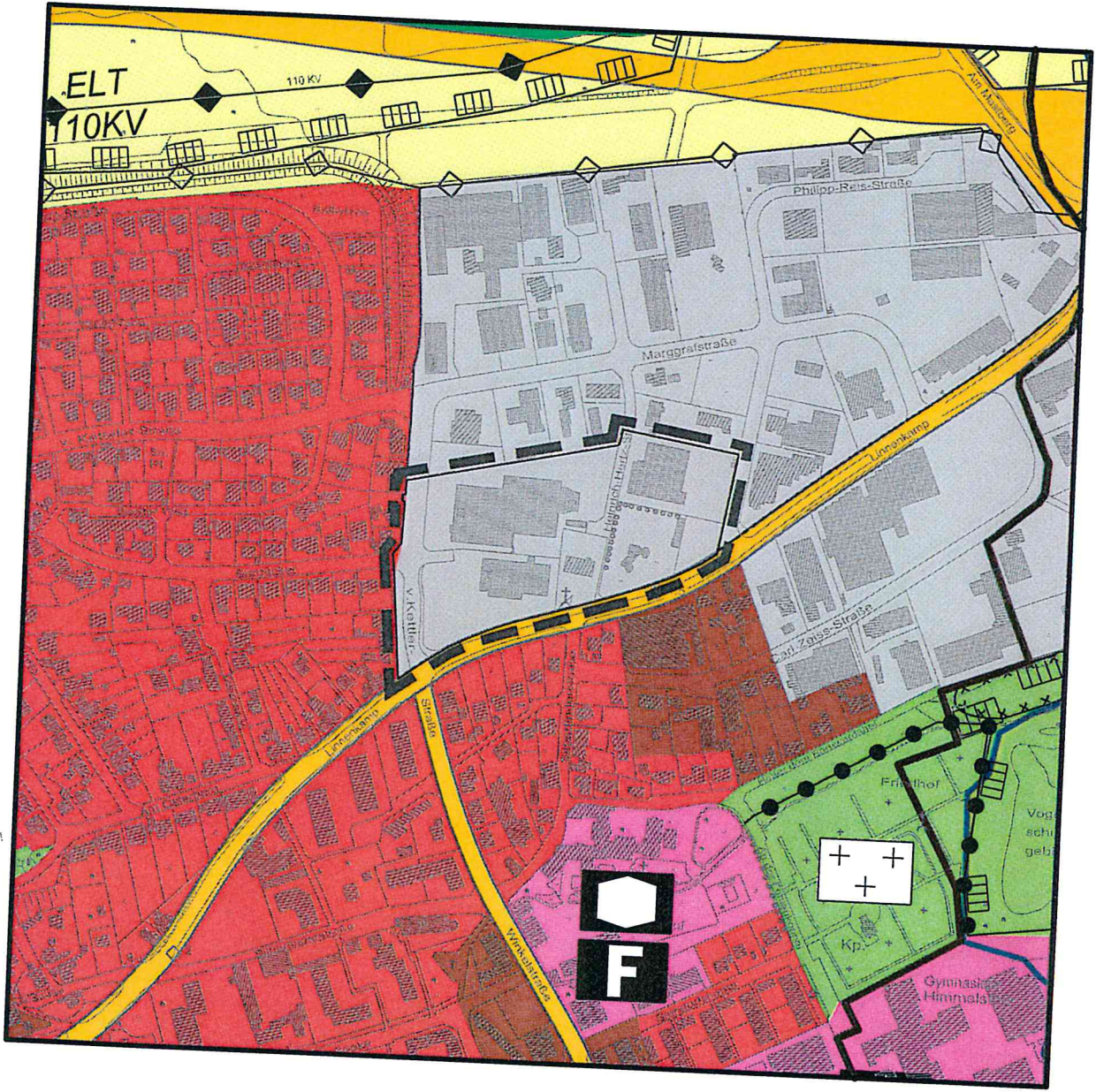


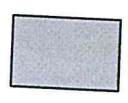




# Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan



Grenze des Geltungsbereich



gewerbliche Baufläche



Stadt Hildesheim

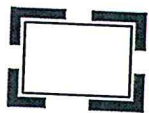
Stadtplanung, Stadtentwicklung und Bauaufsicht

04/13

M 1:5000



## 2. Änderung des Flächennutzungsplans



Grenze des Geltungsbereich



Sonderbaufläche



Einkaufszentrum, großflächiger Einzelhandel



Stadt Hildesheim

Stadtplanung, Stadtentwicklung und Bauaufsicht

04/13

M 1:5000

## PRÄAMBEL

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I. S. 1548) und des § 58 Abs. 2 Nr. 2 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. Nr. 23/2013 S. 307), hat der Rat der Stadt Hildesheim die 2. Änderung des Flächennutzungsplans „Am Linnenkamp“ der Stadt Hildesheim beschlossen.

## VERFAHRENSVERMERKE

Der Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplans „Am Linnenkamp“ der Stadt Hildesheim und die Begründung wurden ausgearbeitet vom Fachbereich Stadtplanung, Stadtentwicklung und Bauaufsicht der Stadt Hildesheim.

Hildesheim, den 10.03.2014

Im Auftrage

  
(Kraaz)

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Hildesheim hat in seiner Sitzung am 06.02.2012 die Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplans „Am Linnenkamp“ der Stadt Hildesheim beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 08.02.2012 ortsüblich bekannt gemacht. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung wurde gem. § 3 Abs. 1 BauGB vom 09.02.2012 bis zum 07.03.2012 durchgeführt.

Hildesheim, den 10.03.2014

Im Auftrage

  
(Kraaz)

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Umwelt und Verkehr der Stadt Hildesheim hat in seiner Sitzung am 12.03.2014 dem Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplans „Am Linnenkamp“ der Stadt Hildesheim und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 15.03.2014 ortsüblich bekannt gemacht. Die Entwürfe der Flächennutzungsplanänderung und der Begründung haben vom 25.03.2014 bis zum 28.04.2014 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

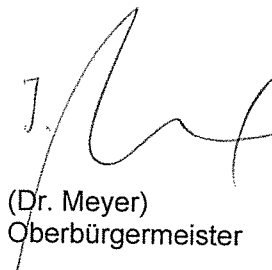
Hildesheim, den 05.05.2014

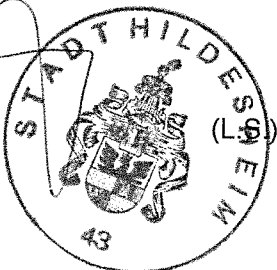
Im Auftrage

  
(Kraaz)

Der Rat der Stadt Hildesheim hat die 2. Änderung des Flächennutzungsplans „Am Linnenkamp“ der Stadt Hildesheim zusammen mit der Begründung in seiner Sitzung am 02.06.2014 beschlossen.

Hildesheim, den 03.06.2014

  
(Dr. Meyer)  
Oberbürgermeister



Die 2. Änderung des Flächennutzungsplans „Am Linnenkamp“ der Stadt Hildesheim ist mit Verfügung vom (Az.: 21101-HI-2/14) vom heutigen Tage unter Auflagen/mit Maßgaben\*) gemäß § 6 BauGB genehmigt. Die kenntlich gemachten Teile sind auf Antrag der Stadt Hildesheim vom gemäß § 6 Abs. 3 BauGB von der Genehmigung ausgenommen.

Hannover, den 11.08.2014

~~Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung~~  
Im Auftrage



Amt für regionale Landesentwicklung  
Leine-Weser  
Bahnhofsplatz 2-4  
31134 Hildesheim

\*) nichtzutreffendes streichen

~~Der Rat der Stadt Hildesheim ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.: ) aufgeführten Auflagen/Maßgaben\*) in seiner Sitzung am beigetreten.~~

~~Die 2. Änderung des Flächennutzungsplans „Am Linnenkamp“ der Stadt Hildesheim hat zuvor wegen der Auflagen/ Maßgaben\*) vom bis öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.~~

~~Hildesheim, den~~

~~Im Auftrage~~

~~(Salm)~~

\*) nichtzutreffendes streichen

Die Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplans „Am Linnenkamp“ der Stadt Hildesheim ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am 27.08.2014 im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim bekannt gemacht worden.

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplans „Am Linnenkamp“ der Stadt Hildesheim ist damit am 27.08.2014 wirksam geworden.

Hildesheim, den 02.09.2014

Im Auftrage



(Salm)

Innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung ist die Verletzung von Vorschriften gem. § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beim Zustandekommen des Flächennutzungsplans nicht geltend gemacht worden.

Hildesheim, den

Im Auftrage

(Salm)